

RS Vwgh 1993/4/14 93/18/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1993

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 1954 §3 Abs2 Z1;

FrPolG 1954 §3 Abs3 idF 1987/575;

StGB §129;

StGB §143;

StGB §84;

Rechtssatz

Ausführungen zur Unbedenklichkeit des zuungunsten des Fremden lautenden Ergebnisses der Interessenabwägung gem § 3 Abs 3 FrPolG, wenn der Fremde, dessen Eltern seit langem in Österreich leben, zwar im Inland geboren wurde und entsprechend stark integriert ist, jedoch bereits im Alter von achtzehn Jahren zahlreiche schwere Delikte ua gegen Leib und Leben (schwerer Raub, schwere Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl) verübte und deswegen rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt wurde. (Im konkreten Fall wurde weder der Umstand, daß in der Heimat des Fremden nur mehr dessen Großvater verblieben ist, zu welchem er keine intensive Bindung hat, noch die Tatsache der nunmehrigen beruflichen Tätigkeit des Fremden als Hilfsarbeiter als entscheidend zu seinen Gunsten ins Gewicht fallend angesehen.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180105.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at